

## VEREINBARUNG PROJEKT „ARTEJANAT VAL BADIA“

Zwischen

**Ivh Bildung und Service Gen, (MwSt. und Steuernummer 01312410218) mit Sitz in Bozen, Mitterweg Nr. 7**, vertreten durch den Präsident und gesetzlichen Vertreter Herrn Gerhard Lanz (Steuernummer LNZGHR71E27H786R), geboren in Innichen (BZ) am 27.05.1971,

nachstehend „Ivh“ genannt

und

**Ortsobmann** der Gemeinde Enneberg (BZ) Kastlunger Paul (Steuernummer KSTPLA80E31B220P), geboren in Bruneck (BZ) am 31.05.1980,

und

**Ortsobmann** der Gemeinde St. Martin (BZ) Clara Isidoro (Steuernummer CLRSR60H13H988F), geboren in St. Martin in Thurn (BZ) am 13.06.1960

Und

**Ortsobmann** der Gemeinde Wengen (BZ) Nagler Amadeo Gottlieb (Steuernummer NGLMDA60E09H988T), geboren in St. Martin in Thurn (BZ) am 09.05.1960

und

**Ortsobmann** der Gemeinde Abtei (BZ) Ploner Maurizio (Steuernummer PLNMRZ69M01A537Y), geboren in Abtei (BZ) am 01.08.1969,

und

**Ortsobmann** der Gemeinde Corvara (BZ) Alfreider Ariane Doris (Steuernummer LFRDR65M64Z112M), geboren in Reutlingen - Deutschland (D) am 24.08.1965,

alle nachstehend auch „Ortsobmann“ genannt  
oder im Folgenden kollektiv als „Ortsobmänner“ bezeichnet

### Prämissen:

- Mitgliedsbetriebe des Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister (Ivh-apa), welche den jährlichen Ivh-Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet und den Firmensitz im Gadertal haben, können der vorliegenden Vereinbarung mittels eigenem Beitrittsgesuch beitreten.
- Die Parteien verfolgen mit gegenständlichem Vertrag eine Zusammenarbeit, die als strategisches Ziel die Promotion und Vermarktung, unter der Bezeichnung „Artejanat Val Badia“, der Kunsthandwerke bzw. Produkte und/oder der Leistungen sowie das Image der Handwerker aus dem Gadertal hat.
- Die einzelnen Ortsobmänner der Gemeinden aus dem Gadertal treffen diese Vereinbarung in ihrer Funktion als Ortsobmann bzw. als Ansprechpartner der vor Ort ansässigen Ivh-Mitgliedsbetriebe. Die Ortsobmänner unterzeichnen die vorliegende Vereinbarung nicht in Vertretung ihrer Unternehmen und übernehmen deshalb als Ortsobmänner keine finanziellen Verpflichtungen.
- Die Parteien werden zusammen Kampagnen und Strategien erarbeiten sowie wirksame Marketinginitiativen starten, auch unter einer eigens registrierten

Marke, dies im Inland sowie im Ausland, um die interne Marktlage zu verbessern.

- Das besagte Kooperationsnetz wird berufsübergreifende Aktivitäten wie zum Beispiel eigene Ausstellungen organisieren, sowie sich an Ausstellungen, Messen und andere Aktivitäten, auch außerhalb der Provinz Bozen, beteiligen und somit das Image der Betriebe des Gadertals verstärken.
- Die Zusammenarbeit soll auch die Vorhaben der Unternehmen gegenüber öffentliche Institutionen vertreten und Themen wie Nachwuchsförderung, Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftszweigen, Statistiken, Berufsschule, Aus- und Weiterbildung behandeln, um die Qualität der erbrachten Leistungen zu steigern und sich somit auf dem Markt besser positionieren zu können.
- Der lvh als Interessenvertretung des Südtiroler Handwerks verfolgt das Ziel die Südtiroler Handwerksbetriebe auf jedem Gebiet zu fördern.
- Die beitretenden Unternehmen sind sich einig, sich im vereinbarten Ausmaß, bei der Ausarbeitung und Finanzierung des Netzwerkes zu beteiligen. Der lvh wird nur die wirtschaftliche und buchhalterische Abwicklung der Initiative vornehmen und sich nicht finanziell beteiligen.

\* \* \* \* \*

Dies vorausgeschickt wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

#### **Art. 1 - Prämissen**

Die Prämissen bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil des Vertrages.

#### **Art. 2 – Vertragsgegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Abwicklung der in Prämissen genannten Kampagnen und Maßnahmen zur Bewerbung, unter der Bezeichnung „Artejanat Val Badia“, der Kunsthandwerke bzw. Produkte und/oder der Leistungen, als auch der Förderung eines positiven Images der Handwerker aus dem Gadertal. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsantrages verpflichten sich die beitretenden Unternehmen die Maßnahmen dieser Vereinbarung mitzutragen und zur finanziellen Deckung der Kosten gemäß der im Art. 21 beschriebenen Modalitäten beizutragen.

#### **Art. 3 – Dauer**

Die Dauer der Vereinbarung wird bis zum 31.12.2021 festgelegt und verlängert sich jeweils für weitere 3 (drei) Jahre sofern dies von der Vollversammlung mit einem entsprechenden Beschluss genehmigt wird.

#### **Art. 4 – Mitgliedschaft**

Die beitretenden Unternehmen müssen Mitglieder im Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister (lvh-apa) sein und verpflichten sich den jährlichen lvh-Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Voraussetzungen für den Beitritt ist unter anderem, dass das Unternehmen seinen Firmensitz im Gadertal, genauer gesagt in einer der Gemeinden Enneberg, St. Martin, Wengen, Abtei oder Corvara,

hat und sich verpflichtet vorwiegend Facharbeiter anzustellen die im Gadertal ansässig und entsprechend ausgebildet sind. Die beitretenden Unternehmen teilen die Ansichten/Werte/Verhaltensregeln die im Anhang „A“ angeführt sind und hier herbeigerufen und als vollständig wiedergegeben gelten. Sie sind als Grundlage des Projektes „Artejanat Val Badia“ anzusehen und die beitretenden Unternehmen verpflichten sich mittels der Unterzeichnung des Beitrittsantrages (Anhang „C“) diese zu beachten und teilen.

#### **Art. 5 – Mitglieder**

Jene Unternehmen, welche die im Art. 4 angeführten Voraussetzungen erfüllen bzw. auch den jährlichen Führungsbeitrag bezahlt haben, können am besagten Projekt beitreten, mittels eigens dafür vorgesehenen Beitrittsantrages (Anhang „C“), welcher an die Ivh Bildung und Service Gen., mit Sitz in Bozen, Mitterweg Nr. 7 zu richten ist. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsantrages verpflichtet sich das Unternehmen alle Rechte, Pflichten und Haftungen der vorliegenden Vereinbarung zu akzeptieren, anzunehmen und zu übernehmen und den Ivh für geltend gemachte Schadensansprüche, auch seitens Dritter, solidarisch mit den anderen teilnehmenden Unternehmen schad- und klaglos zu halten. Der Beitritt ist erst nach erfolgreicher Genehmigung durch den Vorstand des Projektes rechtskräftig.

#### **Art. 6 – Organe**

Um die Ziele dieser Vereinbarung durchzuführen werden folgende Organe gebildet:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vorsitzende.

#### **Art. 7 - Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden beträgt drei (3) Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. Die Wahl der besagten Organe erfolgt gemäß Art. 10 des gegenständlichen Vertrages.

#### **Art. 8 – Die Vollversammlung**

Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zehn (10) Tage vor Abhaltung derselben, mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung. Die Vollversammlung wird mindestens einmal (1) Mal jährlich und auf jedem Fall nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel (1/3) der teilnehmenden Unternehmen einberufen werden. Im letzten Fall muss ein schriftlicher Antrag am Sitz der Ivh-Bildung und Service Gen. in Bozen, Mitterweg Nr. 7, hinterlegt werden. Daraufhin hat der Ausschuss zwanzig (20) Tage Zeit, die Versammlung einzuberufen. Die Vollversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen teilnehmenden stimmberechtigten Unternehmen und einem Vertreter des Ivh zusammen. Die erste Vollversammlung, welche auch den ersten Vorstand wählt, wird innerhalb dem ..... vom Ivh einberufen.

### **Art. 9 - Zuständigkeit der Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden der Vollversammlung;
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres innerhalb 31. März jedes Jahres;
- c) Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr sowie für langfristige Aktivitäten;
- d) Festlegung des jährlichen Führungsbeitrages.

### **Art. 10 - Beschlüsse der Vollversammlung**

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, durch Handheben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jedem Fall mittels geheimer Wahl. Bei der Wahl des Vorstandes muss beachtet werden, dass alle fünf Gemeinden durch einen Vorstandsmitglied vertreten sind. Für die Wahl des Vorstandes können bis zu drei (3) Vorzugsstimmen abgegeben werden. Erhalten zwei (2) oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt. Die Vollversammlung ernennt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bis zu zwei (2) Stimmzähler. Die Stimmzähler teilen das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden mit. Sollte einer der obgenannten Ortsobmänner mit seinem eigenen Unternehmen beitreten, hat dieser trotzdem nur ein Stimmrecht. Da der Ivh die wirtschaftliche und buchhalterische Abwicklung der Initiative vornehmen wird, sowie das Ansuchen für den Landesbeitrag laut Landesgesetz vom 28. November 1973, Nr. 79 stellen wird, hat dieser Stimmrecht und Anrecht eine Person im Vorsitz zu ernennen ohne auf das Ergebnis der Wahl angewiesen zu sein.

### **Art. 11 - Vorsitz in der Vollversammlung**

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Der Präsident der Ivh Bildung und Service Gen. bzw. einer von ihm ernannten Vertreter, wird bei der ersten Vollversammlung als Vorsitzender fungieren. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorsitzenden und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt.

### **Art. 12 - Der Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Netzwerkes und besteht aus dem Vorsitzenden, der auch den Vorsitz der Vollversammlung führt, aus 4 weiteren Mitgliedern und aus einem Vertreter des Ivh mit Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende wird vom Vorstand gewählt. Zusätzlich zählt zum Vorstand auch ein Marketingberater dazu, der an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt. Bei Bedarf werden auch die einfachen Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Die teilnehmenden Unternehmen erteilen ausdrücklich dem Vorstand den Auftrag die Ziele dieser Vereinbarung umzusetzen und die entsprechenden Aufträge und Spesen zu genehmigen. Der Vorstand kann intern für eine schnellere operative Umsetzung

der Ziele und um die Ausarbeitung des jährlichen Marketingplanes, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss, einen Ausschuss bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern, darunter zwingend der Vertreter des Ivh und der Marketingberater, bilden. Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt. Vor Einberufung der ersten Vollversammlung besteht der Vorstand interimswise aus den obgenannten Ortsobmännern, ein Marketingberater, der an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt, und dem Präsidenten der Ivh Bildung und Service Gen. bzw. einer von ihm ernannten Vertreter, welcher als Vorstandsvorsitzende fungieren wird.

### **Art. 13 – Aufgabenverteilung**

Der Vorstand bestimmt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauffolgenden Vollversammlung durch einen eigenen Wahlgang ersetzt.

### **Art. 14 - Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieses Vertrages, mit Berücksichtigung der Zuständigkeit die der Vollversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und Jahresabschlussrechnung. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die jährlichen Ausgaben nicht die jährlichen Einnahmen überschreiten.
- d) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm die Satzung überträgt.
- e) Erstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes mit den geplanten Veranstaltungen und voraussichtlichen Kosten, welche der Vollversammlung für das Folgejahr zur Genehmigung vorgelegt werden muss.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **Art. 15 - Sitzungen und Protokoll des Vorstandes**

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens drei (3) Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.

Für jede Sitzung muss ein Protokoll geführt werden, welches von einem zu ernennenden Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

### **Art. 16 – Vorstandsvorsitzender**

Dem Vorstandsvorsitzenden wird die Vollmacht zuerteilt, kollektiv die teilnehmenden Unternehmen in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. In der gesamten Kommunikation nach außen wird die Bezeichnung „Artejanat Val Badia“ verwendet. Dabei darf der Vorstandsvorsitzenden nicht im Namen und/oder Auftrag der teilnehmenden Unternehmen bzw. des Ivh an Dritte Aufträge erteilen, Ansuchen hinterlegen oder etwaige Obliegenheiten von Dritten in Anspruch nehmen. Die

gesamten Aufträge an Dritte bzw. etwaige Ansuchen erfolgen ausschließlich durch den lvh, nach entsprechendem Beschluss vonseiten des Vorstandes. Der Vorstandsvorsitzende kann dringende Entscheidungen nach Rücksprache mit dem Vorstand in Übereinstimmung mit dem lvh treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich erscheint. Der Vorstandsvorsitzende muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und dieselben müssen ratifiziert und protokolliert werden.

#### **Art. 17 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### **Art. 18 – Führungsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Führungsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt und wird vom lvh innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und aufgrund der Vorgaben des Vorstandes verwaltet. Die Höhe des jährlichen Führungsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Der lvh ist von der Zahlung des Führungsbeitrages befreit. Der gemeinsame Fonds besteht aus:

- Führungsbeitrag der Mitglieder;
- Eigenmittel der teilnehmenden Unternehmen;
- Landesbeitrag;
- Sponsorengeld;
- Freiwillige Spenden vonseiten Unternehmen, Vereine und/oder Private Personen;

#### **Art. 19 – Marke**

Falls das Netzwerk die Marke „Artejanat Val Badia“ oder jede andere die mit diesem Projekt in Zusammenhang stehenden Marke registriert werden sollte, wird dies ausschließlich über den lvh durchgeführt werden, welcher der einzige Inhaber der Markenrechte und urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Namen bleiben wird.

#### **Art. 20 – Verwaltung**

Alle Kosten, welche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, unter anderem auch die unter Anlage „B“ angeführte Kostenaufstellung, die hier herbeigerufen und als vollständig wiedergegeben gilt, werden von den oben angeführten teilnehmenden Unternehmen bzw. Mitglieder solidarisch getragen, mit Ausnahme des lvh welcher das Projekt finanziell nicht unterstützt und somit auch keinerlei Kosten, Haftungen und Pflichten tragen wird. Ein Teil der angeführten Kosten werden voraussichtlich durch den Landesbeitrag über das Landesgesetz vom 28. November 1973, Nr. 79 gedeckt. Abgesehen vom besagten Landeszuschuss werden die Kosten mittels Unterstützung von Sponsoren und/oder den Mitgliedsbeitrag der Unternehmen sowie weitere Einkommen wie im Art. 18 aufgelistet, gedeckt. Dem lvh, der die wirtschaftliche und buchhalterische Abwicklung der Initiative übernimmt, werden die Verwaltungsspesen in einem Ausmaß von 10 % auf die Gesamtkosten des Projektes ausbezahlt. Sollten die Gesamtkosten die 100.000,00 € Grenze überschreiten, bleiben die Verwaltungsspesen bei 10.000,00 € stehen.

## **Art. 21 – Landesbeitrag und Verträge**

Der Ivh, der die diesbezüglichen Voraussetzungen hat, wird von den Vertragspartnern beauftragt im eigenen Namen das Ansuchen beim entsprechenden Amt für Handwerk der Autonomen Provinz Bozen zu hinterlegen. Die Autonome Provinz Bozen kann die vorliegende Initiative mit einem Höchstsatz von bis zu 50 % auf die anerkannten Kosten finanzieren. Die Parteien sind sich bewusst, dass die endgültige Zusage über das genaue Ausmaß des voraussichtlichen Landesbeitrages erst durch die Bekanntgabe des entsprechenden Beschlusses der Landesregierung erfolgen wird. Alle Rechnungen die auf das vorliegende Projekt zurückzuführen sind, werden vom Ivh bzw. auf den Ivh ausgestellt. Der Ivh wird alle diesbezüglichen Verträge mit Dritten, wie z.B. Unternehmen, Sponsoren usw., im eigenen Namen abschließen, wobei der Vorstand die Akquisition und Koordinierung innehat und alle entsprechenden Vereinbarungen dem Ivh für die Unterzeichnung weiterleiten wird. Sämtliche Verantwortungen und/oder Haftungen, die aus gegenständlicher Vereinbarung entstehen (unter denen versteht man auch die sozialen Abgaben der Arbeiter in Thema Werkverträge), werden die teilnehmenden Unternehmen mit Ausnahme des Ivh tragen. Die Zahlung der Rechnungen vonseiten Dritter wird vom Ivh vorgestreckt. Die teilnehmenden Unternehmen und/oder die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters des Ivh und des Marketingberaters, übergeben dem Ivh, zum Zwecke der Garantie der Restkosten, vor jeder durchzuführenden Zahlung eine Bankgarantie auf einfache Anfrage im Ausmaß von 100 % des entsprechenden Betrages. Die Bankgarantie ist zu Gunsten des Ivh auszustellen. Der Ivh wird nur Rechnungen bis zur Höhe der durch die Bankgarantie der Vorstandsmitglieder und/oder der teilnehmenden Unternehmen bzw. Mitglieder gedeckten Beträge bezahlen.

Die Verrechnung/Abrechnung der Kosten durch den Ivh an die teilnehmenden Unternehmen kann jederzeit erfolgen. Nach Abschluss des Projektes wird die gesamte Abrechnung zwischen den Vertragsparteien erfolgen, immer unter Berücksichtigung, dass der Ivh keine Kosten tragen wird. Sollte am Ende, abzüglich des voraussichtlichen Landesbeitrages und jeder etwaige anderer Einnahme (Sponsorenunterstützung, Mitgliedsbeitrag usw.) ein Restbetrag ausständig bleiben, wird dieser von den einzelnen beitretenden Unternehmen bezahlt, die gegenüber dem Ivh alle mit der Unterzeichnung des Beitrittsantrages zusammen solidarisch haften. In diesem Fall ist der Ivh berechtigt, die Bankgarantien einzulösen.

## **Art. 22 - Landesbeitrag**

Die Vertragsparteien bzw. die beitretenden Unternehmen nehmen zur Kenntnis und akzeptieren mit ihrer Unterschrift dass:

- a) der Landesbeitrag voraussichtlich nur 40 % der anerkannten Kosten betragen wird und dass er auf die effektiv anerkannten Kosten berechnet und ebenso ausbezahlt wird;
- b) der Ivh keine Haftung bezüglich der Erstellung, Einreichung und Abrechnung des Gesuchs übernimmt und in jedem Falle bei Nichtgewährung des Landesbeitrages schadlos gehalten wird;
- c) der Landesbeitrag bei eventuellen Überschüssen entsprechend gekürzt wird, d.h. wenn Überschüsse erwirtschaftet werden, verringert sich der ursprünglich gewährte Landesbeitrag um diesen Betrag und muss von den Unternehmen rückerstattet werden. Eventuelle Verlustbeträge bzw. Restkosten werden zu Lasten der beteiligten Firmen weiterverrechnet.

- d) für dieselben Investitionen und Ausgaben keinesfalls bei **anderen öffentlichen Körperschaften ein Betrag beantragt werden, oder worden sein, darf** (Art. 6, Beschluss der Landesregierung vom 19. Mai 2015, Nr. 573 - Genehmigung der Kriterien für die Gewährung von Beiträgen für Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und der Produktivität laut Landesgesetz vom 28. November 1973, Nr. 79, in geltender Fassung).
- e) die Anträge müssen vor Durchführung der Initiative bzw. vor Durchführung der Investitionen eingereicht werden.
- f) das zuständige Landesamt die Möglichkeit hat, die Dokumentation der Gesamtausgaben der geförderten Initiative zu verlangen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem Amt und dem lvh die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung als notwendig erachtet werden, und nehmen zur Kenntnis, dass andernfalls der Beitrag nicht gewährt werden bzw. die Aussetzung der Zahlung des Beitrages erfolgen oder die Rückzahlung des bereits ausbezahlten Beitrags gefordert werden kann. Weiters verpflichtet sich jede Vertragspartei für die inhaltlich effiziente Gestaltung der Initiative, sowie für die ordnungsgemäße Rechnungslegung (Übereinstimmung der Rechnungen mit erbrachten Leistungen), die diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen, sowie für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen im Bereich öffentlicher Förderungen und Beitragsansuchen zu haften und dementsprechend die anderen Vertragsparteien schadlos zu halten.

#### **Art. 23 – Teilnahme an Veranstaltungen**

Die teilnehmenden Unternehmen erteilen schon jetzt mit ihrer Unterschrift die Zustimmung bei Ausstellungen, Messen oder Veranstaltungen mitzumachen, wobei jedes einzelne teilnehmende Unternehmen die entsprechenden Verantwortungen und Haftungen, auch was die Einhaltung der Arbeitssicherheit (G.v.D. 81/2008) anbelangt, übernimmt und die anderen Vertragsparteien auch in diesen Fällen schad- und klaglos halten muss. Dies gilt auch für alle anderen Veranstaltungen, Dienstleistungen und/oder Aktionen die in jeglicher Form in Zusammenhang mit der Vereinbarung stehen. Die Unternehmen, welche an besagten Ausstellungen, Messen oder Veranstaltungen teilnehmen oder Dienstleistungen und/oder Aktionen die in jeglicher Form in Zusammenhang mit der Vereinbarung stehen anbieten/durchführen, verpflichten sich für geltend gemachte Schadensansprüche, auch seitens Dritter, solidarisch zu haften und dadurch den lvh schad- und klaglos zu halten.

#### **Art. 24 – Weitere Spesen**

Sämtliche Spesen, die in dieser Vereinbarung nicht erwähnt wurden oder im Zuge des Vertragsverhältnisses entstehen und für die Ausführung dieses Vertrages notwendig sind, wie unter anderem auch eine Haftpflichtversicherung, werden immer wie im Art. 21 vorgesehen, aufgeteilt.

#### **Art. 25 – Rücktritt**

Die Vertragsparteien sowie beitretenen Unternehmen können von dieser Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechzig (60) Kalendertagen mittels Einschreiben mit Rückantwort an die lvh Bildung und Service Gen., mit Sitz in Bozen, Mitterweg Nr. 7, zurücktreten. Das teilnehmende



Unternehmen, welches vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht, verpflichtet sich jedoch den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen und haftet solidarisch bis zur gesamten Abrechnung des Projektes mit den anderen teilnehmenden Unternehmen für eventuelle ausstehenden Restbeträge, so wie unter Art. 21 vorgesehen. Die Bankgarantien werden den zurücktretenden Unternehmen nur dann ausgehändigt, wenn die gesamte Abrechnung erfolgt ist und keine Außenstände gegenüber dem Ivh bzw. Dritten oder auch teilnehmenden Unternehmen bestehen.

#### **Art. 26 – Ausschluss**

Bei jedweden ungemessenen und dem Ruf des Projektes schadendem Verhalten bzw. Nichterfüllung der Pflichten und Verbindlichkeiten laut gegenständlicher Vereinbarung und/oder bei nicht Erfüllung bzw. nicht Nachkommen der im Anhang „A“ angeführten Bedingungen erfüllen bzw. nachkommen, kann die Vollversammlung den Ausschluss eines Unternehmens beschließen. Das Unternehmen bleibt aber verpflichtet sich an allen in der Vereinbarung erwähnten Verbindlichkeiten zu beteiligen.

#### **Art. 27 – Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag wird das Landesgericht Bozen als Gerichtsstand festgelegt.

#### **Art. 28 – Verweis**

Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die allgemeinen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches sowie auf die geltenden Gesetzbestimmungen verwiesen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Teil hiervon gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder anfechtbar sein, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall darüber einig, dass anstelle der angreifbaren Regelung eine Regelung tritt, die dem Zweck der angreifbaren Bestimmung gleich steht oder möglichst nahe kommt. Soweit zum Herbeiführen einer solchen alternativen Bestimmung Rechtshandlungen einer Partei erforderlich sind, kann eine andere Partei deren Vornahme jederzeit verlangen.

Anlage:

- A – Verhaltensregeln;
- B – Kostenaufstellung Jahr 2017;
- C – Beitrittsantrag.

Gelesen und unterschrieben in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Ivh Bildung und Service Gen.

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde St. Vigil

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde St. Martin

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde Wengen

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde Abtei

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde Corvara

Gemäß den Artikeln 1341, Absatz 2 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches erklären die Vereinbarungsparteien ausdrücklich die unter den Art. 2, 3, 5, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 angeführten Vertragsbedingungen anzunehmen.

Ivh Bildung und Service Gen.

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde St. Vigil

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde St. Martin

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde Wengen

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde Abtei

\_\_\_\_\_  
Obmann der Gemeinde Corvara